

Zeitschrift: Zappelnde Leinwand : eine Wochenschrift fürs Kinopublikum
Herausgeber: Zappelnde Leinwand
Band: - (1921)
Heft: 17

Artikel: Die Abwehraktion
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-731937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Abwehraktion.

Bergangenen Montag fand in Zürich die ordentliche Jahresversammlung des Schweizer Lichtspieltheater-Verbandes statt, die sich mit der gegenwärtig besonders im Kanton Zürich aktuellen Zensurfrage zu befassen hatte. Die stellenweise ziemlich heftige Debatte bewies mit aller Deutlichkeit, daß die Branche absolut nicht gewillt ist, sich von ein paar alten Herren eine Verordnung aufzukramieren zu lassen, die jedem Gerechtigkeitsgefühl und jeder Vernunft spottet. Einmal hat man die Kinobesitzer und Filmverleiher „erwischt“ und zu einer „freiwilligen“ Zensur überreden können. Der Dank ist nicht ausgeblieben. Die gegenwärtigen Zensurzustände fangen nachgerade an, in Schikanen auszuarten. Zweifellos angeregt durch die von verschiedenen Zeitungen systematisch betriebene Kinoheze, glauben gewisse Mitglieder der Zensurkommission ihre Stellung zu den unsinnigsten Verfügungen missbrauchen zu dürfen. Die in der Versammlung von einigen Interessenten vorgebrachten Fälle beweisen, daß wir für den bereits angekündigten Artikel „Zensurstückchen“ es nicht nötig haben, in die Ferne zu schweifen. Die Zürcher Schildbürgerstreiche bieten reichlich Stoff genug. Wir werden demnächst mit einer Blütenlese beginnen und die paradiesischen Zustände etwas näher beleuchten.

Wenn schon die „freiwillige“ Zensur derart arbeitet — „arbeitet“ natürlich im negativen Sinne —, dann ist es leicht zu verstehen, daß die Branche von einem gemeinsamen Hand in Hand gehen mit den von den „Kinoreformern“ (lies: Kinogegnern) inspirierten Behörden nichts mehr wissen will und sich gegenüber aller derartigen Annäherungsversuchen durchaus ablehnend verhält. Wes Geistes Kind die Paragraphenfuchser an der Kirchgasse oben sind, geht schon daraus hervor, daß sie, falls ihr Zensurgesetz doch gehabt gehen sollte, mit einer — polizeilichen Einschränkung der Theater, der Aufführungstage und der Anzahl der Vorstellungen drohen. Deutlicher kann man sein schlechtes Gewissen wohl nicht mehr bloßstellen. Gerade als ob ein Film dadurch besser würde, wenn er statt zwanzigmal pro Woche nur zehnmal laufen darf! Wie sagt doch so treffend ein politisches Sprüchlein: „Auf dem Dache sitzt ein Greis, der sich nicht zu helfen weiß!“

Es ist zu begrüßen, daß der Verband seine bisherige unglückliche Haltung aufgibt und die Zensur nunmehr gründlich ablehnt. Sowohl eine „freiwillige“ als auch eine behördlich verfügte. Es fehlt einer solchen sowohl die moralische als auch jede gesetzliche Grundlage. Sie könnte nur durch eine Verfassungsrevision rechtliche Grundlage finden. Zweifellos werden die bei verschiedenen angesehenen Rechtsanwälten in Ausarbeitung befindlichen Gutachten diese Auffassung bestätigen.

Leider finden wir, daß der Verband bei seiner Aktion gegen diese Drosselverordnung zu wenig an die Mithilfe des Publikums appelliert, das doch schließlich der Hauptleidtragende sein wird. Wir werden in der nächsten Nummer noch auf diesen Punkt zu sprechen kommen.

Spiegelungen im Filmbild.

Sind in einem Filmbild Spiegel vorhanden, so wird bei der Aufnahme stets besonders darauf geachtet, daß nicht etwa der Kurbelkasten und der Photograph sich darin spiegeln; aus diesem Grunde sieht man z. B. im